

Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung ([GewO](#)) gibt für sämtliche gewerbliche Tätigkeiten den Ordnungsrahmen vor. Sie bestimmt und beschränkt die Gewerbefreiheit inhaltlich. Unter einem Gewerbe versteht man längerfristig geplante Tätigkeiten zur Gewinnerzielung. Die Urproduktion, freie Berufe und das Verwalten des eigenen Vermögens zählen nicht dazu. Es genügt lediglich eine Beantragung der Steuernummer beim Finanzamt für die Ausübung dieser Berufe. Im Gegensatz dazu besteht für Gewerbetreibende die Anzeigepflicht. Dies bedeutet, dass mit einem Gewerbeschein die jeweilige Tätigkeit bei den Behörden angemeldet werden muss. Außerdem sind einige Gewerbe erlaubnispflichtig. Dazu zählt das [Bewachungsgewerbe](#), Versicherungsvermittler und -berater, Finanzanlagenvermittler, Darlehensvermittler, Immobilienmakler, Bauträger und Baubetreuer, das Pfandleihgewerbe, das Versteigerergewerbe, und der Betrieb von Spielhallen. Die Voraussetzungen für eine Erlaubnis im [Bewachungsgewerbe](#) lauten:

- Persönliche Zuverlässigkeit
- Mindestalter von 18 Jahren
- Qualifikationsnachweis in Form einer 80-stündigen Unterweisung oder der [Sachkundeprüfung](#) oder Nachweis der Befreiung
- Nachweis der für den Gewerbebetrieb erforderlichen (finanziellen) Mittel oder entsprechender Sicherheiten

Die Gewerbeordnung besteht vor allem aus Bestimmungen über die Zulassung. Darin sind Umfang und die Ausübung eines Gewerbes, die Art der Gewerbebetriebe, der Marktverkehr, Taxen und [Arbeitsschutz](#) für gewerbliche Arbeiter gegen missbräuchliche Ausnutzung der Arbeitskraft, sowie Gesetze zur Sonntagsruhe, den Lohnschutz und der Betriebssicherheit enthalten. Im zweiten Teil sind Straf- und Bußgeldvorschriften aufgelistet und die Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers.

§ 11 [GewO](#) regelt die Erarbeitung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Zur Zuverlässigkeit, sowie Berufszulassungs- und Ausübungskriterien können zur Durchführung gewerblicher Vorschriften Daten erhoben werden, soweit dies erforderlich ist. Dazu zählt Auskunft über mögliche Steuer- und Bußgeldverfahren, Insolvenzverfahren, steuerrechtliche und arbeitserlaubnisrechtliche Verfahren.

§ 14 [GewO](#) schreibt vor, dass der Arbeitgeber meldepflichtig ist. Bei der zuständigen Behörde muss Auskunft über Anfang und Ende einer bestimmten Tätigkeit gegeben werden. Eine Verlegung oder Änderung des ursprünglichen Zweckes muss ebenso gemeldet werden.

§ 29 [GewO](#) ermöglicht den Behörden das Recht auf Auskunft und Nachschau. Geschäftsbetriebe sind dazu verpflichtet schriftlich oder mündlich unentgeltlich Einblicke in geschäftliche Unterlagen zu gewähren.

Durch § 34a [GewO](#) soll sichergestellt werden, dass nur qualifizierte Personen den Bewachungsauftrag

ausführen. Je nach Tätigkeit ist eine Unterrichtung oder [Sachkundeprüfung](#) von § 34a verlangt. Dadurch erfahren die Sicherheitskräfte die für ihren Bereich geltenden Rechtssätze. In den Bereichen Objekt- und Werkschutz, [Revier-](#) und Streifenwachdienst, Sicherheitskuriere, Geld- und Werttransport, [Empfangsdienst](#) im Objektschutz, Veranstaltungs-Security, oder [Personenschutz](#) ist eine Unterrichtung nach § 34a Gewerbeordnung vorgeschrieben. Weitergehende Tätigkeiten setzen nicht nur eine Unterrichtung, sondern eine [Sachkundeprüfung](#) nach § 34a [GewO](#) voraus. Diese [Sachkundeprüfung](#) wird bei den Berufen als Türsteher, [Kaufhausdetektiv](#) oder der Bestreifung öffentlicher Parks, Einkaufszentren oder im öffentlichen Verkehr verlangt.

§ 144 [GewO](#) schreibt vor, dass ohne die Unterweisung von § 34a [GewO](#) Tätigkeiten in der [Bewachung](#) ordnungswidrig sind. Verstöße werden mit Bußgeldern geahndet.